

Wir fragen nach, bevor wir etwas installieren.

Grundsätzlich dürfen im Wald keine Bauten errichtet werden. Hütten, Ast-Sofas, Schanzen, Kurven und andere bleibende Einrichtungen dürfen nur mit Erlaubnis erstellt werden. Wir kontaktieren den Förster oder die Försterin und die Waldeigentümerschaft.

Worum es geht ...

Der Wald ist ein anziehender Freiraum in unserer stark beanspruchten Landschaft. Aber der Wald ist kein rechtsfreies Niemandsland, in dem man tun und lassen kann, was man will. Hier geht's darum, wofür die Einwilligung der Waldeigentümerschaft oder der Behörde erforderlich ist.

Bauten und Installationen

- Im Wald gilt ein generelles Bauverbot. Bauten und fixe Anlagen aller Art erfordern eine baurechtliche Ausnahmebewilligung. Auch befristete Installationen müssen vom Forstdienst geprüft und bewilligt werden; hierzu zählen z.B. Bienenstände, länger installierte Bauwagen oder Wekzeugdepots.
- Bleibende Werke wie Baumhütten, Ast-Sofas, Bike-Pisten mit Schanzen und Kurven usw. dürfen nicht ohne Einwilligung der Waldeigentümerschaft eingerichtet werden. Unter Umständen ist auch eine Bewilligung der Forstbehörde erforderlich.
- Eine vergängliche Hütte oder Skulpturen aus abgestorbenen Ästen und Zweigen, die sich

problemlos wieder abbauen lassen oder von selbst zerfallen, sind erlaubt.

Veranstaltungen

- Veranstaltungen können nachteilige Auswirkungen auf den Wald und seine Lebewesen haben; besonders solche, die in die Nacht hinein dauern und Licht und Lärm erzeugen.
- Grosse Veranstaltungen im Wald erfordern eine Bewilligung der Forstbehörde (Gemeinde oder Kanton); z.B. Pfadilager, Konzerte, Feste, Orientierungsläufe, Waldweihnachten mit ganzen Schulklassen usw.
- Bei grösseren Veranstaltungen, die keiner Bewilligungspflicht unterliegen, empfiehlt es sich, die Waldeigentümerschaft zu informieren.





Oben: Für grössere und bleibende Installationen braucht es eine Bewilligung vom Forstdienst. Foto: Pan Bern AG

Skulpturen, Mandalas, Herzli usw., die in absehbarer Zeit von selbst zerfallen, sind im Wald erlaubt. Foto: Jerylee Wilkes-Allemann

Mehr zum Wald-Knigge der Arbeitsgemeinschaft für den Wald (AfW) und zum Wald-Knigge-Video: www.waldknigge.ch



Fakten, Hintergründe

- Warum sind allerlei Konstruktionen im Wald relativ enge Grenzen gesetzt? Zum einen ist der Wald ein weitgehend naturbelassener Lebensraum und soll das auch künftig bleiben. Zum anderen hat jedes Waldstück eine private oder juristische Person als Eigentümerin, die nicht jede Nutzung durch Unbekannte ungefragt hinnehmen möchte.
- Rechtlich stellen sich im Zusammenhang mit Bauten im Wald heikle Fragen: menschengemachte Installationen (auch illegal errichtete) gelten als «Werke», für die die Grundeigentümerschaft bei allfälligen Unfällen allenfalls haften kann, wenn keine anderen Abmachungen getroffen werden (Werkeigentümerhaftung).

Übrigens: Auch bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen gilt das generelle Fahrverbot im Wald; für Zubringerfahrten muss eine Bewilligung besorgt werden.

Zahlen

- **650** Forstbetriebe pflegen und wachen über den Schweizer Wald. Deren Försterinnen und Förster sind die besten Anlaufstellen für viele Vorhaben im Wald.
- **250'000** Waldeigentümer:innen gibt es in der Schweiz. **31.2%** der Waldfläche gehören Privaten, **40.4%** des Schweizer Waldes sind im Besitz von Korporationen und Bürgergemeinden, **28.4%** gehören Einwohnergemeinden und dem Bund.

Rechtliches

- Die Werkeigentümerhaftung ist im [Obligationenrecht](#) (Art. 58) festgeschrieben, die Grundeigentümerhaftung im Schweizerischen [Zivilgesetzbuch](#) (Art. 679).
- Das [Bundesgesetz über den Wald](#) (Art. 14) gibt den Kantonen die Möglichkeit, die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen
- In fast allen Kantonen gibt es eine Bewilligungspflicht für grosse Veranstaltungen. Was unter einer «grossen» Veranstaltung zu verstehen ist, unterscheidet sich jedoch von Kanton zu Kanton und ist in den kantonalen Waldgesetzen geregelt.

Weiterführende Infos / Links

- Kantonale Bestimmungen finden sich bei den kantonalen Waldämtern: www.codoc.ch
- Auskunft zur Waldeigentümerschaft und zu den zuständigen Förster:innen erhalten Sie bei der Gemeindeveraltung.
- Informationen zu den Waldeigentümer:innen gibt's beim Waldeigentümerversband WaldSchweiz: www.waldschweiz.ch
- Bewilligung für Veranstaltungen im Wald gibt's bei den kantonalen Waldämtern; zum Beispiel [Kanton Bern](#) oder [Kanton Luzern](#)
- Empfehlungen der Pfadi zu Natur und Umwelt: www.pfadi.swiss.ch

Saison

Fragen vor dem Installieren und Organisieren hat immer Saison.



Wie es geht ...

- Bevor wir eine Bretterhütte nageln, einen Biketrail graben, ein Waldsofa errichten oder anderes vorhaben, kontaktieren wir die Waldeigentümerschaft und klären, was erlaubt ist und was nicht.
- Wir lassen Gehölze unversehrt und verletzen Stämme weder mit Nägeln noch mit Schnitzereien.
- Wenn wir Veranstaltungen organisieren, tragen wir die Verantwortung. Wir halten uns an die kantonale Melde- und Bewilligungspflicht. Wir informieren die Eigentümerschaft und holen die erforderlichen Bewilligungen ein. Der Forstdienst weiss Bescheid.